

# Statuten

des

Vereins PESETU (pensionierte Seebacher Turner)

## Name und Sitz

### Art. 1 Name

PESETU ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Zürich-Seebach.

## Zweck und Tätigkeit

### Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

### Art. 4 Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereins umfasst im Besonderen:

Monatliche Zusammenkünfte, inkl. Ausflüge, Führungen

Vereinsversammlung

## Mitgliedschaft

### Art. 5 Zugehörigkeit

Pensionierte Mitglieder des Turnvereins Seebach.

### Art. 6 Ein- und Austritte

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer pensioniert ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung seiner ganzjährigen, finanziellen Verpflichtung.

### Art. 7 Beitragspflicht

Art und Höhe des Mitgliederbeitrages werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

# Vereinsversammlung

## Art. 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

## Art. 9 **Termin**

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

## Art. 10 **Geschäfte**

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Präsenzliste

Wahl der Stimmentzähler

Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung

Mutationen

Abnahme der Jahresrechnung

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

Wahl des Vorstandes

Wahl der Revisoren

Genehmigung des Jahresprogramms

Statutenänderungen

Auflösung des Vereins

Verschiedenes

# Vorstand

## Art. 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, vorzugsweise aus:

Präsident

Aktuar (Vize Präsident)

Kassier

Reiseleiter

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Der Vorstand wird an der Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

# Rechnungsrevisoren

## Art. 12 **Zusammensetzung**

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, wobei einer als Ersatzrevisor amtiert. Sie werden auf 2 Jahre gewählt.

Der erste Revisor wird nach Ablauf seiner Amtszeit durch den Ersatzrevisor abgelöst und wird als Ersatzrevisor gewählt.

# Verwaltung

## Art. 13 **Protokoll**

Über Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen.

## Art. 14 **Aufbewahrung der Akten**

Aktendokumente wie Protokolle, Jahresberichte und Jahresrechnungen sind aufzubewahren.

## Art. 15 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten.

# Finanzen

## Art. 16 **Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Jan. bis 31. Dez.

## Art. 17 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Besonderen aus:

Mitgliederbeiträgen

Erträgen aus Vereinsvermögen

Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Schenkungen

## Art. 18 **Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen im Besonderen aus:

Verwaltungskosten

Aufwendungen für Ehrungen, Freud und Leid

Konsumationen auf Beschluss des Vorstandes

Beiträge bei Ausflügen und Führungen

## Art. 19 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bei Anlässen des Vereins ist die Versicherung Sache jedes einzelnen Teilnehmers.

## Art. 20 **Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 20. Januar 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 15. Februar 1994.

Zürich, 20. Januar 2026

Verein PESETU

Hansruedi Schmidlin, Aktuar

Alois Jud, Präsident

## Finanzen

### Art. 16 **Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Jan. bis 31. Dez.

### Art. 17 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Besonderen aus:

Mitgliederbeiträgen

Erträgen aus Vereinsvermögen

Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Schenkungen

### Art. 18 **Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen im Besonderen aus:

Verwaltungskosten

Aufwendungen für Ehrungen, Freud und Leid

Konsumationen auf Beschluss des Vorstandes

Beiträge bei Ausflügen und Führungen

### Art. 19 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bei Anlässen des Vereins ist die Versicherung Sache jedes einzelnen Teilnehmers.

### Art. 20 **Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 20. Januar 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

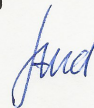
Sie ersetzen diejenigen vom 15. Februar 1994.

Zürich, 20. Januar 2026

Verein PESETU



Hansruedi Schmidlin, Aktuar



Alois Jud, Präsident